

Kreis Recklinghausen
FD 70.5
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Absender

**Anzeige einer Anlage nach § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen)**

I. Status der Anlage ¹⁾ Altanlage Neuanlage wesentliche Änderung

Inbetriebnahmedatum / Errichtungsbeginn	Baugenehmigung
---	----------------

II. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:	
Betrieblicher Ansprechpartner	e-mail-Adresse
Telefon	Telefax

III. Standort der Anlage, soweit mit Anschrift des Betreibers nicht identisch

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

IV. Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage (Ziffer nach Anhang I der 31. BImSchV):	Tätigkeit (Ziffer nach Anhang II der 31. BImSchV):
Innerbetriebliche (technische) Bezeichnung	
Beschreibung der Anlage (ggf. auf gesondertem Blatt) ²⁾	
Ggf. Art der wesentlichen Änderung	
Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen	
Lösemittelverbrauch ³⁾ t/a	Nennkapazität ⁴⁾
Einsatz von CMR-Stoffen gem. § 3 Abs. 2 ⁵⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Einsatz von R 40 / R 68 oder organischen Stoffen der Klasse I TA Luft gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Umfüllen von 100 t/a oder mehr Lösemittel mit Siedepunkt bis zu 150 °C bei 1013 mbar gem. § 3 Abs. 6 ⁶⁾ Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Lösemittelbilanz erstellt gem. § 5 Abs. 6 Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

V. Anzeigeunterlagen ⁶⁾

--

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zu ¹⁾

Für jede Anlage ist eine separate Anzeige zu erstellen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i.S. der 31. BImSchV, wenn:

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung organischer Lösemittel nach § 2 Nr. 25 die gleiche Tätigkeit nach Anhang II durchgeführt wird und
- die Summe der Teillösemittelverbräuche den für die Anlage im Anhang I festgelegten Schwellenwert überschreitet.

zu ²⁾

Die Beschreibung der Anlage sollte wesentliche technische Merkmale und Daten enthalten, insbesondere über Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, über die Emissionsquellen, die Betriebsweise und Angaben zum Schichtbetrieb.

zu ³⁾

Die Angabe des Lösemittelverbrauchs dient der Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Anlage.

zu ⁴⁾

Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 der 31. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u.a. der Bestimmung der wesentlichen Änderung, § 2 Nr. 28.

zu ⁵⁾

Für CMR-Stoffe (carzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe = krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe), Stoffe mit dem R-Satz R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) oder R 68 (irreversibler Schaden möglich), Stoffe der Ziffer 3.1.7 Klasse I der alten Technischen Anleitung Luft (TA Luft) von 1986 bzw. Ziffer 5.2.5. und Anhang 4 der TA Luft von 2002 oder Stoffe mit v.g. Siedepunkt von 150 °C gelten gem. § 3 der 31. BImSchV besondere Anforderungen.

Ob solche Stoffe eingesetzt werden bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

zu ⁶⁾

Die Anzeigeunterlagen sollen die Angaben im Formular belegen, ergänzen und erläutern.